



- PLANZEICHNERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- Ma der baulichen Nutzung**
- ± 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - ± 0,8 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - ± 1,1 Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
 - ± 1,3 Höchstzahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- nur Reihenhäuser zulässig
 - offene Bauweise
- Gemeindeflächen, -einrichtungen und -anlagen**
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: sozialen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen, hier Kindertagesstätte
- Öffentliche Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Zweckbestimmung: Verkehrsbenutziger Bereich
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - Zweckbestimmung: Mobilstation
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Flächen für Versorgungsanlagen**
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Zweckbestimmung: Naturerfahrungsräume
 - Zweckbestimmung: Naturerfahrungsräume
 - Zweckbestimmung: Hochwasserschutz
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Übergangsbereich für Maßnahmen zum Schutz der Fläche und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen für Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
- Bereiche mit Festsetzungen zur Grundgesetzgebung gemäß Nr. 6.2.1 der textlichen Festsetzungen
 - Bereiche mit Festsetzungen zu Außenbereichsregeln gemäß Nr. 6.2.3 der textlichen Festsetzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung
 - Flächen für Stellplätze
 - Vor- und Seitengartenbereiche gemäß Nr. 4.4 und 7.5 der textlichen Festsetzungen
 - Bereiche mit Festsetzung einer Gebietskategorie als Grünraum (GOKmax) gemäß Planzeichnung
 - Satteldach
 - Flachdach / Flach geneigtes Dach
 - Dachneigung
 - Höhe des Firstfußbodens des Erdgeschosses, als Höchstmaß
 - Punktkoordinaten x, y, Koordinatentabelle
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG
 - Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 78a Abs. 1 WHG
 - Festgesetztes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG
 - Archäologische Fundplätze

Koordinatentabelle

	x (m)	y (m)
1	32338091,06	5655855,86
2	32338087,13	5655864,53
3	32338039,56	5655706,73
4	32338031,66	5655710,64
5	32338024,36	5655715,31
6	32338013,12	5655726,00
7	32337986,26	5655879,89
8	32337972,03	5655883,42
9	32338089,45	5655978,49
10	32338188,27	5655827,22
11	32337967,79	5655811,28
12	32337992,24	5655816,48
13	32337969,56	5655803,88
14	32337993,73	5655810,31
20	32338045,04	5655699,16
21	32337905,77	5655908,68
22	32338017,46	5655803,83
23	32338023,90	5655784,74

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeines Wohngebiet (WA 1 – WA 3)**
- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 – WA 3) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Carterbaubetriebe,
 - Tankstellen
- gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 bis 20 BauNVO)
- WA 1.1 - 1.4**
GRZ 0,5; max. 1 Vollgeschosse; SO 18 - 45°
- WA 2.1 - 2.7**
GRZ 0,6; III-III Vollgeschosse; FD, FGD 0° - 15°
- WA 3.1 - 3.7**
GRZ gem. Planzeichnung; max. 1 Vollgeschosse
- Zulässige Grundfläche**
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte GRZ von 0,6 durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden.
- 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 4 BauNVO)
- 3.1 Baugrenzen**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Baugrenzen dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO durch Terrassen, Terrasseneinfassungen und Wintergärten, auch wenn letztere als Aufenthaltsräume gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO zu bewerten sind, um maximal 3,0 m überschritten werden, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird. Wintergärten sind bauliche Anlagen, bei denen mindestens eine Außenwand und das Dach mindestens zu 85 % in transparenter Ausführung (z.B. Glas, transparente Kunststoff) hergestellt sind.
- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Altane ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO um bis zu 2,0 m ausnahmsweise zulässig, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird.
- Treppenhäuser, Erker und Eingangsüberdachungen oder andere aus der Gebäudefront herausragende Gebäudeteile dürfen ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO die Baugrenzen um bis zu 1,5 m überschreiten, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird.
- 4. GARAGEN, CARPORTS, TIEFGARAGEN UND NEBENANLAGEN** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)
- 4.1 Oberirdische Garagen und Carports**
- Oberirdische Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,0 m zur an das Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind oberirdische Garagen und Carports ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und des Allgemeinen Wohngebietes WA 3.2 und WA 3.5 sind oberirdische Garagen und Carports unzulässig.
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind oberirdische Garagen und Carports in den seitlichen Abstandsflächen des jeweiligen Gebäudes, die nicht in eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbenuhiger Bereich“ und „Fuß- und Radweg“ oder eine öffentliche Grünfläche grenzen, zulässig.
- Bei Grundstücken können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden, wenn ein 2,0 m breiter Randstreifen zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche zur Eingrenzung von Bebauung freigegeben wird.
- 4.2 Oberirdische Stellplätze**
- Oberirdische Stellplätze sind in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ bezeichneten Flächen zulässig.
- 4.3 Tiefgaragen**
- Innerehalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Tiefgaragen und ihre Zufahrten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.4 Nebenanlagen Vor- und Seitengärten**
- Innerehalb der mit „St“ bezeichneten Grundstücksflächen sind sowohl Fahrradabstellanlagen als auch Einrichtungen für Abfallbehälter mit einer Höhe von maximal 1,5 m und sowie Zuwegungen und Zufahrten zulässig.
- Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in dem in Satz 1 bezeichneten Bereich unzulässig.
- 4.5 Sonstige Nebenanlagen**
- Innerehalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von 30 m³ zulässig.
- 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 5.1 Maßnahme M1 „Naturerfahrungsraum“**
- In der mit M1 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 5 in Kapitel V). Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen.
- Zudem sind in der mit M1 bezeichneten Fläche 20 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 4 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlröckchen zu sichern.
- Die Randbereiche der mit M1 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioausmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 5.2 Maßnahme M2 „Heckengeshützte Flächen“**
- In der mit M2 bezeichneten Fläche sind lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 1 in Kapitel V). Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen.
- Zudem sind in der mit M2 bezeichneten Fläche 6 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlröckchen zu sichern und vor Verbis zu schützen.
- Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen.
- Die Randbereiche der mit M2 bezeichneten Fläche sind in einer Breite von 2,0 m mit einer Regioausmischung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 5.3 Maßnahme M3 „Parkanlagen“**
- In der mit M3 bezeichneten Fläche sind niedrige lebensraumtypische Strauchgehölze (in einem Pflanzraster von 1 x 1 m) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 1 in Kapitel V). Die Strauchgehölze sind in den Randbereichen der Flächen vorzusehen. Alle Arten sind in Gruppen von 3 - 5 Gehölzen zu verteilen. Die Gehölze sind vor Verbis zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen.
- In 80 % der mit M3 bezeichneten Fläche ist eine Gebrauchsraumschichtung einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Zudem sind in der mit M3 bezeichneten Fläche insgesamt 15 lebensraumtypische Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Artensliste 2 in Kapitel V). Die Bäume sind mit einem Pfahlröckchen zu sichern.
- 5.4 Maßnahme M4 „Retentionsflächen“**
- In der mit M4 bezeichneten Fläche sind mit einer Regioausmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 5.5 Stellplätze, Zufahrten und Wege**
- Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege sind aus wasser- und luftdichtverträglichen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugengittersteine) herzustellen.

- 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Schalldämmmaße der Außenbauteile**
- Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauantrags bzw. bei genehmigungsartigen oder genehmigungsfreigestellten Bauverfahren zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingehend nach DIN 4109 vorzusehen.
- Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ist nach DIN 4109:2018 bei der Ausführungslage der maßgebliche Außenlärmpegel heranzuziehen, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt wurde, soweit nicht dauerhafte und wesentliche Veränderungen der Lärmexposition vorliegen.
- 6.2 Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm**
- 6.2.1 Lärmprophile Grundrissgestaltung**
- Innerehalb des mit [Symbol] bezeichneten Bereichs (Bereich mit Beurteilungspegel von > 70 dB(A) tags oder > 60 dB(A) nachts) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offener Fenster oder Türen zu Außenluftströmen von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens ein Aufenthaltsraum einer Wohnung über ein offenes Fenster oder eine offene Tür zu einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von < 57 dB(A) tags und < 50 dB(A) nachts verfügt.
- 6.2.2 Schalldämmende Lüftungssysteme**
- Innerehalb des Geltungsbereiches sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräumen und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungssysteme oder gleichwertige Maßnahmen (z. B. zentrale Lüftungsanlagen) vorzusehen.
- 6.2.3 Außenwölbereiche**
- Innerehalb des mit [Symbol] bezeichneten Bereiches (Bereich mit Beurteilungspegel von > 62 dB(A) tags) sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden Außenwölbereiche von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens ein zusätzlicher Außenwölbereiche einer Wohnung in einem Bereich mit einem Beurteilungspegel von < 62 dB(A) tags errichtet wird, der mindestens ein Aufenthaltsraum einer Wohnung über ein offenes Fenster oder eine offene Tür zu einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von < 57 dB(A) tags und < 50 dB(A) nachts verfügt.
- Ausnahmsweise kann von der Festsetzung unter Satz 1 abgewichen werden, wenn durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (vergl. Loggien und Balkone, Wintergärten oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen o. ä.) sichergestellt ist, dass ein Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) tags nicht überschritten wird.
- 6.3 Ausnahmen**
- Es können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen in Ziffer 8.1 und 8.2 zugelassen werden, sofern im baurechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelantrages gültig nachgewiesen wird, dass aus tatsächlichen Umständen durch Standortveränderungen oder Abschirmung gegenüber Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren oder wenn gültig nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.
- 7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 7.1 Dachbegrünung**
- Flachdächer und fach geneigte Dächer von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0° - 15° sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens intensiv zu begrünen.
- Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begrünbare Dachterrassen, verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachbänke, soweit sie nach anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für flach geneigte Dächer mit einer Neigung von > 15°.
- Das Dachbegrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) -Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.
- 7.2 Tiefgaragenbegrünung**
- Decken von Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteilen sind - soweit sie nicht durch Gebäude, Terrassen oder Erschließungsanlagen überbaut werden - mit einer strukturreichen Mischvegetation in Hecken und auf Ackerflächen, Bodendeckern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft zu begrünen.
- Die Vegetationsfläche ist aus einer 60 cm starken Bodensubstratschicht zusätzlich einer Drahtschicht von 8 cm zu erhöhen.
- Das Begrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) -Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.
- 7.3 Straßenbäume**
- Innerehalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind mindestens 10 Straßenbäume (s. beispielhaft hierzu Artensliste 3 in Kapitel V) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Straßenbäume sind mit einem Pfahlröckchen und durch einen Anfahrtschutz zu sichern. Die Straßenbäume sind mit einer Gebrauchsraumschichtung einzusäen und mit Bodendecker zu bepflanzen.
- 7.4 Baumplanfestsetzung auf privaten Grundstücksflächen**
- Je 6 auf einem Grundstück errichtete Stellplätze ist auf dem jeweiligen Grundstück ein Baum (s. beispielhaft hierzu Artensliste 3 in Kapitel V) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 7.5 Vor- und Seitengärten**
- Die mit [Symbol] bezeichneten Grundstücksflächen sind zu mindestens 50% mit Bäumen und Sträuchern sowie mit Stauden, Bodendeckern, Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauNVO)
- 1. Dächer**
- 1.1 Dachformen und Dachneigung**
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 18° - 45° zulässig.
- Innerehalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind ausschließlich Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° - 15° zulässig.
- 1.2 Dachbänke, Dachanschnitte und Zwerchbänke**
- Dachbänke, Dachanschnitte und Zwerchbänke müssen von der Giebelwand und dem Dachstuhl einen Mindestabstand von 1,0 m im Lot gemessen einhalten. Die Länge von Dachbänken und Zwerchbänke darf insgesamt 50 % der Traufhöhe (Länge der darunter liegenden Außenwand) des Gebäudes nicht überschreiten.
- 1.3 Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)**
- Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einem gemeinsamen Dach für den jeweiligen Gebäudekörper zu errichten.
- Versetzte Dachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teilflächen um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen.
- Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einer einheitlichen Dachneigung, Firsthöhe sowie Sockel-, Trauf-, First- und Gebäudehöhe zu errichten.
- Die Wohnheiten der jeweiligen Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Fassaden- und Dachmaterialien hinsichtlich Art, Form und Farben zu verwenden. Für einzelne Teilflächen (z. B. Anlagen zur Solarenergienutzung, Dachbegrünung) sind Ausnahmen zulässig.
- 2. Einfriedungen**
- 2.1 Einfriedungen zu Straßenverkehrsflächen**
- In den Bereichen zwischen den festgesetzten Baugrenzen einschließlich deren Verlängerung und der Straßenverkehrsflächen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,2 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heimische Gehölze oder lebende Laubbäume jeweils in Kombination mit transparenten Einfriedungen (z. B. Stabgitterzäune ohne Sichtschutzelemente, Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,8 m oder nur heimische Gehölze oder nur lebende Laubbäume mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
- Für Stellplatzanlagen oder einzelne Stellplätze in den in Satz 1 definierten Bereichen sind als Einfriedungen heim